

99. Zur Haftung des Lagerhalters für Diebstähle, die sein Lagermeister außerhalb der Dienststunden an eingelagerten Sachen begeht.

I. Zivilsenat. Urk. v. 19. Februar 1921 i. S. H. & Co. (Defl.)
w. R. (Pl.). I 282/20.

I. Landgericht Hamburg. — II. Oberlandesgericht daselbst.

laut Lagerschein vom 18. Oktober 1915 sind von B. die dort verzeichneten Sachen des Klägers der Beklagten zur Aufbewahrung übergeben worden. Im Mai 1919 stellte sich heraus, daß von den eingelagerten Sachen zwei Klubsessel, ein Piano, zwei Teppiche, ein Gasofen und ein Kinderwagen fehlten. Der Einlagerer B. hat seine Ersatzansprüche an den Kläger abgetreten. Dieser hat auf Wertersatz geklagt. Die Beklagte hat ihre Ersatzpflicht bestritten, weil die Sachen von ihrem damaligen Lagermeister außerhalb der Dienststunden gestohlen seien, für dessen Handlungen sie mangels eigenen Verschuldens gemäß § 831 BGB. nicht einzustehen habe.

Das Landgericht gab der Klage statt. Das Oberlandesgericht erklärte den Klagenanspruch im wesentlichen dem Grunde nach für berechtigt. Die Revision hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Die Beklagte hat auf Grund des Verwahrungsvertrags vom 18. Oktober 1915 die Aufbewahrung der streitigen Sachen übernommen und ist gemäß §§ 417, 390 HGB. an sich für den Verlust verantwortlich. Ihre Vertragspflicht bestand u. a. darin, daß sie mit der Sorgfalt eines ordentlichen Lagerhalters für die Erhaltung der Sachen, insbesondere auch dafür Sorge trug, daß diese nicht widerrechtlich fortgenommen, z. B. gestohlen wurden. Würde sich ein Inhaber der Beklagten an den Sachen vergriffen, sie etwa für sich oder einen anderen entwendet haben, so würde dies nicht nur eine Verletzung des Verwahrungsverhältnisses zur Begehung einer damit in keinem inneren Zusammenhang stehenden unerlaubten Handlung bedeuten, sondern der betreffende Inhaber der Beklagten würde mit der Begehung dieser Tat zugleich — wie das rechtlich durchaus möglich ist — die zivilrechtliche Vertragspflicht der Beklagten verletzt haben, die darin bestand, die Sachen vor jedem Zugriff von der Art zu schützen, wie einen solchen ihr eigener Inhaber alsdann ausgeführt hätte. Und zwar würde solches anzunehmen sein, einerlei ob die Tat während oder außerhalb der üblichen Geschäftszeit begangen wurde.

Die danach der Beklagten obliegende Verwahrungspflicht konnte sie nach Art und Umfang ihres Geschäftsbetriebs nicht allein ausführen, sondern mußte sie im wesentlichen durch ihre damit beauftragten Erfüllungsgehilfen ausführen lassen. Dazu gehört in erster Linie der Lagermeister, dessen Dienstleistungen vornehmlich darin bestanden, die vertraglich der Beklagten obliegende Obhutspflicht am Aufbewahrungsort der Sachen, dem von ihm verwalteten Lager, zu betätigen. Dies geht u. a. auch aus den dem Lagerschein angefügten „Übernahmebedingungen“ hervor, wo vorgeschrieben ist, daß bei Beschäftigungen und Entnahme einzelner Lagersachen seitens eines Einlagerers eine entsprechende Anmeldung bei der Beklagten am Tage vorher erforder-

lich sei, „damit der Lagermeister anwesend ist“. Hieran wird dadurch, daß angeblich die Beklagte über die Bewachung des Lagers einen Vertrag mit der Wach- und Schließgesellschaft abgeschlossen hatte, nichts geändert. Denn die Beklagte wurde am Lager in allen hier in Betracht kommenden Obliegenheiten grundsätzlich und in erster Linie vom Lagermeister vertreten, derart daß Dritte, wie z. B. die Wach- und Schließgesellschaft, nur unterstützend bei Durchführung einzelner Obliegenheiten mitwirkten. Es liegt in der Natur der Sache, daß der Lagermeister seine Aufgabe, die Obhutspflicht der Beklagten für diese auszuüben, nicht ständig betätigen konnte, sondern dies regelmäßig nur innerhalb seiner Dienststunden tat. Das ändert aber nichts daran, daß er, solange er als Lagermeister im Dienste der Beklagten stand, auch dann, wenn er außerhalb seiner eigentlichen Dienstzeit das Lager betrat, die Obhutspflicht der Beklagten zu gewährleisten hatte, und daß er anderenfalls seine Dienstpflicht der Beklagten gegenüber als deren Erfüllungsgehilfe verletzte. Bot ihm doch gerade seine dienstliche Stellung als Lagermeister bei der Beklagten in besonderem Maße die Mittel, in und außer seiner Dienstzeit die Lagerräume zu betreten und die Sachen fortzuschaffen, wie z. B. den Zugang zu den Lagerschlüsseln, die Kenntnis der Gelegenheit zu einem ungefährteten Wegholen der Sachen, die Kenntnis der örtlichen Verhältnisse, die Unverdächtigkeit seines Tuns beim Hinzukommen Dritter usw. Demgemäß bestand die Betätigung der vertraglichen Obhutspflicht der Beklagten durch ihren Lagermeister nicht zum wenigsten darin, daß die fraglichen Sachen während ihrer Einlagerung vor unbefugter Wegnahme geschützt wurden, und dieser Schutz wurde in besonders vertragswidriger Weise verabsäumt, wenn der Lagermeister selbst unter Verletzung seines Dienst- und Treueverhältnisses zur Beklagten die Sachen in eigenlüchtigem Interesse entwendete. Somit bedeutet die nach den Feststellungen des Berufungsgerichts durch den Lagermeister erfolgte Entwendung der Sachen einen Verstoß gegen die nach dem Verwahrungsvertrage der Beklagten obliegende und für sie seitens des Lagermeisters kraft seines Dienstverhältnisses zu betätigende Obhutspflicht, so daß die Beklagte für dieses von ihrem Erfüllungsgehilfen in Ausübung seiner Dienstobliegenheiten begangene Verschulden gemäß § 278 BGB. einzustehen hat (vgl. auch RGZ Bd. 63 S. 117; Düringer-Sachenburg, SGB. Bd. 3 S. 766 Anm. 5). . . .